

Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V)

Vom 25. August 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 55

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1230) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb
- § 3 Präsenz-Veranstaltungen des Studienbetriebs
- § 4 Teilnahme an Präsenzveranstaltungen
- § 5 Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- § 6 Hygiene- und Sicherheitskonzept
- § 7 Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport
- § 8 Bibliotheken
- § 9 Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote
- § 10 Befugnisse der zuständigen Behörden
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind auch die Studierendenwerke nach § 2 Studierendenwerksgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfasst, soweit dies in § 9 bestimmt ist. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Fern- und Onlinestudiengänge gelten für Präsenzanteile und Prüfungen die Bestimmungen des Bundeslandes, in welchem die Präsenzanteile und Prüfungen durchgeführt werden; im Übrigen richtet sich die Durchführung der Präsenzanteile und Prüfungen nach dieser Verordnung.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien

der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, beinhaltet (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

§ 2

Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb

(1) An den Hochschulen kann der Studienbetrieb grundsätzlich in Präsenz nach Maßgabe dieser Verordnung stattfinden; im Übrigen findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt. Soweit der Studienbetrieb in Präsenz stattfindet, können die Hochschulen in begründeten Einzelfällen für Studierende, die pandemiebedingt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können, andere Formate anbieten.

(2) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Die Hochschule kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 6 Absatz 1 darzustellen.

(3) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs gilt § 8 der Corona-LVO M-V.

§ 3

Präsenz-Veranstaltungen des Studienbetriebs

(1) Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs bedürfen unter Berücksichtigung der risikogewichteten Einstufung im Sinne von § 1 Absatz 3 und nach Maßgabe dieser Verordnung der Zulassung durch die Hochschule, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

(2) Unabhängig von der risikogewichteten Einstufung im Sinne von § 1 Absatz 3 können in Präsenzform von der Hochschule insbesondere zugelassen werden:

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Studienabschluss- und abschlussrelevante Teilprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
4. an der Hochschule für Musik und Theater Rostock der musikalische Übebetrieb oder die künstlerische selbstständige Arbeit am Werk, soweit diese zwingend notwendig sind.

Satz 1 gilt insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester oder Studierende, die zum Sommersemester 2021 oder zum Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im ersten Fachsemester aufgenommen haben, und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen.

§ 4

Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

(1) An den Veranstaltungen in Präsenzform und in sonstigen Präsenzformaten der Hochschulen dürfen nur Personen teilnehmen, die zu Beginn der Veranstaltung einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Vorlage eines Negativ-Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für Prüfungen können die Hochschulen im Einzelfall Abweichung von Absatz 1 vorsehen, dass auch nicht getestete, geimpfte und genesene Studierende an Prüfungen teilnehmen dürfen. Diese sind räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter, geimpfter und genesener Studierender durchzuführen. § 5 bleibt hiervon unberührt.

(3) Abweichend von der Vorlage eines tagesaktuellen Tests im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV kann die Hochschule

eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen. Ebenso können die Hochschulen vorsehen, dass die Testpflicht durch eine Testung in der Häuslichkeit erfüllt werden kann. Hierzu bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung des Getesteten.

(4) Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschule selbst. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 6 darzustellen. Im Testkonzept ist auch darzustellen, wie die Überprüfung des Nachweises erfolgen soll.

(5) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>), dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) möglich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Hierauf ist in geeigneter Weise durch die Hochschule vorab hinzuweisen.

(6) Die Hochschulen können bei Personen, die den Verpflichtungen aus Absatz 1 und 5 vorwerfbar nicht nachkommen, entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Abschluss von der Veranstaltung reichen können.

§ 5

Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes geregelt ist.

(2) In Hörsälen und geeigneten Räumen kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). Ebenso kann aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, vom Mindestabstand nach Satz 1 abgewichen werden.

(3) Für bestimmte Formate und Fächer, wenn die Eigenart der Veranstaltung die Mindestabstandsregel nicht zulässt (z.B. praktische Teile der Ausbildung im sportlichen, künstlerischen, medizinischen Bereich) sind Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig. In diesen Fällen sollten die Veranstaltungen möglichst in fest definierten, konstanten Gruppen stattfinden. Die Entscheidung trifft die Hochschule in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern.

(4) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) gemäß § 1b Absatz 1 der Corona-LVO M-V zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
3. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übebetrieb;
4. bei der Sportausübung;
5. bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
6. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
7. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
8. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
9. wenn die Verpflichtung aufgrund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

(5) Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich.

(6) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) vorgeschrieben ist, gilt § 1b Absatz 3 der Corona-LVO M-V entsprechend.

(7) Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) bleiben unberührt.

(8) Näheres regeln die Hochschulen in den Hygiene- und Sicherheitskonzepten gemäß § 6.

(9) Die Hochschulen können im Falle eines vorwerfbareren Verstoßes gegen das Abstandsgebot und gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der Veranstaltung und dem Verweis der Person vom Hochschulgelände reichen können.

§ 6

Hygiene- und Sicherheitskonzept

(1) Jede Hochschule hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen und von den Hochschulen umzusetzen ist.

(2) Im Hygiene- und Sicherheitskonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
2. die Regelung von Personenströmen,
3. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
5. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben
6. die Umsetzung weiterer besonderer Hygienevorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird, und
7. Regelungen zum Testen auf COVID-19-Infektionen soweit dieses im Rahmen des Hygiene- und Sicherheitskonzepts erforderlich ist.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes hat die Hochschule über die konkrete Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes Auskunft zu erteilen.

§ 7

Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Studienbetriebs Sport und des Allgemeinen Hochschulsports orientiert sich an den für den vereinsbasierten Sportbetrieb geltenden Vorschriften der Corona-LVO M-V.

(2) Im Übrigen richtet sich der Studienbetrieb Sport und der allgemeine Hochschulsport an den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten.

§ 8

Bibliotheken

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive erfolgt nach den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten entsprechend der Regelungen in § 6.

§ 9**Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote**

(1) Für Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote gilt § 3 Absatz 3 der Corona-LVO M-V. Werden die Mensen, Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen und -angebote der Studierendenwerke auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, gilt in Abweichung zu Satz 1 § 3 Absatz 1 und 2 der Corona-LVO M-V. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, sind diese mit den zuständigen Gesundheitsämtern abzustimmen.

(2) Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

§ 10**Befugnisse der zuständigen Behörden**

(1) Die zuständigen Gesundheitsämter können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmi-

gen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(3) Die von dieser Verordnung erfassten Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. September 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 25. August 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**